

IV ZR 152/58

Verkündet
am 12. November 1958
Schorn, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Karl W. in H. J. M. gewann
Klägers und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für
Wiedergutmachung in Karlsruhe,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter:

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 5. November 1958 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Maaß,
Wilden und Dr. Loewenheim
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Ent-
schädigungssenats des Oberlandesgerichts in Karlsruhe
vom 17. April 1958 aufgehoben und die Sache zur ander-
weiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die
Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurück-
verwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am 4. April 1923 geborene Kläger besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit und ist seiner Abstammung nach Zigeuner. Am 20. Mai 1940 wurde er in Mainz, seinem damaligen Wohnsitz, zusammen mit seinen Großeltern von der Polizei verhaftet, in einem Sammeltransport mit anderen Zigeunern nach dem damaligen Generalgouvernement verbracht und dort lagermäßig festgehalten. Ende 1944 befand er sich daselbst in einem Lager, das beim Vormarsch der Russen aufgelöst wurde. Bis zum Februar 1945 arbeitete er in einer Munitionsfabrik in Schlesien. Auf der Flucht nach dem Westen geriet er in russische Gefangenschaft. Ende 1945 wurde er entlassen und wohnt seit 1946 in Heidelberg.

Seinen Antrag auf Gewährung von Soforthilfe für Rückwanderer hat die Entschädigungsbehörde abgelehnt. Die hiergegen mit dem Ziele einer Verurteilung des beklagten Landes zur Zahlung von 6.000,- DM erhobene Klage hat das Landgericht abgewiesen. Die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Antrag weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. La der Kläger, trotz Hinweises auf § 209 Abs. 3 S. 2 BEG in der Ladung, in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nicht vertreten war, war in entsprechender Anwendung dieser Bestimmung auf die einseitige Verhandlung des beklagten Landes zu entscheiden.

(-2-)

2. Die Revision muß Erfolg haben.

Allerdings ist es, im Gegensatz zu den Ausführungen der Revision, nicht zu beanstanden, wenn das Oberlandesgericht ausführt, die Verbringung des Klägers in ein Lager des Generalgouvernements im Mai 1940 sei keine Verfolgungsmaßnahme gegen den Kläger aus Gründen seiner Rasse gewesen, sondern sei im Rahmen einer auf militärischen und polizeilichen Sicherungserwägungen beruhenden Aktion erfolgt. Diese Auffassung entspricht den Ausführungen des Senats in seinen Urteilen vom 7. Januar 1956 - IV ZR 211/55 - (NJW/RzW 1956, 113 ff. Nr. 27) und vom 29. Juni 1957 - IV ZR 94/57 - (NJW/RzW 1957, 329, 330 Nr. 29). Infolgedessen bedurfte es der in dieser Richtung von der Revision vermißten Ermittlungen des Oberlandesgerichts, insbesondere durch Einholung eines Gutachtens des Instituts für Zeitgeschichte in München, nicht. Die hierauf gestützte Verfahrensrüge der Revision kann nicht durchgreifen.

Richtig ist auch, daß, falls eine von der Umsiedlung von Zigeunern im Frühjahr 1940 betroffene Person nach dem sogenannten Auschwitz-Erlaß Himmlers in der Zeit nach dem 1. März 1943 weiter in Haft gehalten worden ist, diese Festhaltung nach der vorgenannten Rechtsprechung des Senats eine rassische Verfolgung sein kann.

Wie der Senat in seinem Urteil vom 2. Oktober 1957 - IV ZR 157/57 - (NJW/RzW 1957, 413 Nr. 34) ausgesprochen hat, ist nach dem Sinne des BEG für den Begriff der "Deportation" wesentlich die zwangsweise Verbringung eines Verfolgten aus deutschem Gebiet in ein solches, das nach allgemeiner Anschauung nicht als deutsches Gebiet betrachtet worden ist; deshalb ist stets dann von Deportation zu sprechen, wenn Verfolgte nach Orten verbracht wurden, die außerhalb des geschlossenen deutschen Siedlungsgebietes lagen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

und dort festgehalten wurden.

Im Gegensatz zu der Auffassung des Oberlandesgerichts steht, wie der Senat in seiner Entscheidung vom 4. Juni 1958 - IV ZR 48/58 - (NJW/RZW 1958, 323 Nr. 66) ausgesprochen hat, ein Soforthilfeanspruch nach § 141 BEG nicht nur einem Zigeuner zu, der aus Verfolgungsgründen des § 1 BEG an einen Ort außerhalb des deutschen Siedlungsgebiets verbracht worden ist, sondern auch einem solchen, der unrechtmäßig nach Polen abgeschoben und dort seit 1943 aus Verfolgungsgründen festgehalten und nach dem 8. Mai 1945 in das Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrt ist.

Die Revision muß jedoch durchgreifen, weil die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils nicht mit Sicherheit erkennen lassen, ob der Kläger "Rückwanderer" im Sinne des § 141 BEG ist.

Der Senat hat wiederholt ausgesprochen, ein vor dem 8. Mai 1945 aus der Deportation in das Altreich zurückgebrachter Verfolgter habe keinen Anspruch auf Soforthilfe (Urteil vom 25. Juni 1958 - IV ZR 53/58 -, aaO, mit weiteren Nachweisungen) und hieran auch im Hinblick auf die Einwendungen von Schüler (NJW/RZW 1958, 322) festgehalten (Urteile vom 1. Oktober 1958 - IV ZR 74/58 und IV ZR 123/58); auf diese Urteile wird verwiesen. Nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts war der Kläger bis Februar 1945 in "Schlesien" in einer Munitionsfabrik; das Landgericht hat zu diesem Punkte festgestellt, der Kläger habe sich bis zur Besetzung Oberschlesiens durch die Russen im Jahre 1945 in "Laubbau/Oberschlesien" befunden, wo er in einer Munitionsfabrik Zwangsarbeit habe verrichten müssen. Da während des 2. Weltkrieges Teile des polnischen Staatsgebietes in das Gebiet des Deutschen Reiches (Provinz Oberschlesien) eingegliedert worden sind, ist aus den Feststellungen des Oberlandesgerichts kein

sicherer Anhalt dafür zu gewinnen, ob der Kläger aus dem Konzentrationslager im Generalgouvernement bereits vor dem 8. Mai 1945 in eine innerhalb der Reichsgrenzen vom 31. Dezember 1937 gelegene Munitionsfabrik zur Zwangsarbeit verbracht worden ist. Insbesondere geben die Ausführungen des Berufungsurteils umso weniger einen Anhaltspunkt dafür, ob die Abweichung von den tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts mehr zufällig oder ob sie beabsichtigt gewesen ist, weil es vom Standpunkt des Oberlandesgerichts aus hierauf für die Entscheidung nicht wesentlich ankam. Nach der - oben angeführten - Rechtsprechung des Senats aber hat ein Verfolgter keinen Soforthilfeanspruch, wenn er sich nach Erlangung seiner Bewegungsfreiheit bereits in seiner Heimat befindet. Er ist nicht "Rückwanderer", weil dieser Begriff eine Fortdauer der Deportation bis zu dem Zeitpunkt voraussetzt, in welchem eine Rückkehr des Deportierten in die alte Heimat möglich ist und auch erfolgte.

5. Um die nach alledem fehlende Aufklärung des Sachverhalts in tatsächlicher Hinsicht zu ermöglichen, war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Ascher Johannsen Maas Wilden Dr. Loewenheim